TOP Ö 2.3

Ausgaben- und Überschreitungen per 27.04.2023

HW	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über-schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR									
1	631001	280000	Verbauung Gießenbach	Anzahlung kofinanzierte Schutzbauten/3.	0,00	0,00	51 617,38	30 552,08	-21 065,30	Interessentenbeitrag-Budgetansatz 1/631001-00400
					0,00	0,00	51 617,38	30 552,08	-21 065,30	
	GV									
1	000000	723000	Gewählte Gemeindeorgane	Repräsentationsausgaben	8 000,00	27,00	10 494,30	2 399,65	-121,65	Getränke Workshops, Visitenkarten VBGM
1	010000	729202	Zentralamt	Öffentlichkeitsarbeit - Fasching, Nikolause	8 000,00	0,00	10 752,56	1 056,96	-1 695,60	Kindermaskenball, Feuerlöscher Unsinniger, VS Müllgebühren
1	016000	631000	Elektronische Datenverarbeitung	Telekommunikationsdienste	200,00	0,00	210,97	0,00	-10,97	
1	029000	728000	Amtsgebäude	Entgelte für sonstige Leistungen Kehrgebü	2 000,00	0,00	3 366,11	408,87	-957,24	Krankenvertretung Reinigung, VS JES für Reinigung
1	211000	400200	Volksschule	Geringwertige Wirtschafts güter u. Verbra	800,00	0,00	3 253,20	2 224,62	-228,58	Arbeitshose, Papierspender Hagleitner
1	211000	614000	Volksschule	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	4 000,00	0,00	10 984,23	4 926,91	-2 057,32	Wartung Brandmeldeanlage, Rep. Rollladen
1	211000	728003	Volksschule	Entgelte für sonstige Leistungen Schulwar	3 000,00	0,00	9 159,99	0,00	-6 159,99	Reinigung Krankenvertretungen
1	212000	728001	Hauptschulen	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	0,00	605,58	0,00	-605,58	Stellenausschreibung
1	240030	456000	Kinderkrippe	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromitte	300,00	0,00	343,66	0,00	-43,66	
1	250000	042000	Schülerhort	Betriebsausstattung	0,00	0,00	1 070,96	498,67	-572,29	Elektro- und Wasseranschluss neue Küche
1	252000	042000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Betriebsausstattung	1 300,00	0,00	2 766,49	0,00	-1 466,49	Innenjalousien nicht budgetiert
1	259010	728000	Bedarfsorientierte Ferienbetreuung	Entgelte für sonstige Leistungen (Inserate	0,00	0,00	605,58	0,00	-605,58	kein Budgetansatz
1	262030	511000	SPZ - Anlagen Fußball	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in h	0,00	0,00	3 011,88	2 367,06	-644,82	kein Budgetansatz
1	262030	580000	SPZ - Anlagen Fußball	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds	0,00	0,00	111,97	88,10	-23,87	kein Budgetansatz
1	262030	582000	SPZ - Anlagen Fußball	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialer	0,00	0,00	647,95	508,75	-139,20	kein Budgetansatz
1	429030	400000	Seniorenzentrum Somweberhaus	Geringwertige Gebrauchsgüter und sonsti	800,00	312,65	855,14	55,14	-312,65	Budgetansatz zu gering
1	439000	751000	Sonstige Einrichtungen und Maßna	Beitrag Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz	176 100,00	0,00	181 981,00	0,00	-5 881,00	VS AdTLR, Budgetansatz zu gering
1	529000	729030	Sonstige Einrichtungen und Maßnah	Personalentwicklung (Seminare, Fortbildu	0,00	0,00	2 100,00	0,00	-2 100,00	kein Budgetansatz - Energieberaterkurs
1	612000	729000	Gemeindestraßen	Sonstige Ausgaben	3 000,00	0,00	4 029,36	0,00	-1 029,36	Übernahmen ins öffentl. Gut - Kreuzung Achenseestr./Bräufeldweg - lt. GR 28.02.2023, Zistererbichl, Oberfläachenentwässerung Kapellerareal

HW	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über-schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	812000	400000	WC - Anlagen	Verbrauchsgüter	1 100,00	0,00	3 739,98	1 386,35	-1 253,63	Handtuchspender Fa. Hagleitner
1	820000	040000	Wirtschaftshof	Ankauf Fahrzeuge und Zubehör	56 000,00	0,00	61 977,98	4 935,68	-1 042,30	div. Zubehör für Neukauf Multicar Tremo lt. GR 21.03.2023
1	840000	778000	Grundbesitz	KTZ Dämmungsmassnahmen WE Achens	0,00	0,00	1 068,00	0,00	-1 068,00	Anteilig Fassadendämmung Achenseestr. 35 lt. GV vom 04.04.2023
1	850000	400000	Betriebe der Wasserversorgung	Geringwertige Gebrauchsgüter (Wasserzä	8 000,00	0,00	8 978,88	739,66	-239,22	Wasserzähler NHT Tratzbergstr. u. Zähler auf Vorrat
1	852000	413000	Betriebe der Müllbeseitigung	Lfd. Anschaffung von Müllgefäßen	6 500,00	0,00	12 205,00	2 484,00	-3 221,00	Budgetansatz zu gering
1	852000	700001	Betriebe der Müllbeseitigung	Pacht Geh-und Fahrrecht Recyclinghof (Z	0,00	0,00	570,00	440,00	-130,00	kein Budgetansatz
1	853010	614000	Veranstaltungszentrum	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	11 000,00	99,38	13 123,92	1 899,37	-323,93	Budgetansatz zu gering
1	853010	618900	Veranstaltungszentrum	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	0,00	0,00	3 044,82	0,00	-3 044,82	Wartung, Holz für Kegelbahn, kein Budgetansatz
1	859400	617000	Jenbacher Sozialzentrum	Instandhaltung von Fahrzeugen	600,00	0,00	1 150,99	0,00	-550,99	Budgetansatz zu gering
1	859400	724000	Jenbacher Sozialzentrum	Reisegebühren	400,00	0,00	1 138,82	307,82	-431,00	
1	900000	724000	Finanzverwaltung, Kasse, Buchhaltu	Reisegebühren	0,00	0,00	46,62	15,54	-31,08	
					291 100,00	439,03	353 395,94	26 743,15	-35 991,82	
					291 100,00	439,03	405 013,32	57 295,23	-57 057,12	

TOP Ö 6

Die neue Mitte
Alternative Liste Jenbach

Schriftliche Anfrage an den Bürgermeister nach § 42 TGO
eingebracht bei der Gemeinderatssitzung am 18.4.2023

Fernwärmeversorgung in Jenbach

Im Budget 2023 sind je 95.000,- Euro für Anschlusskosten bzw. Umbau Heizraum Amtsgebäude und Leitungen Amtsgebäude an das Fernwärmenetz der Tinext für Gebäude Gemeindeamt und Volksschule veranschlagt.

1) Wann werden die Anschlusskosten fällig?

2) Wann erfolgen notwendige Umbauarbeiten der Heizungszentralen in der Volksschule und im Amtsgebäude?

3) Wann erfolgen die noch ausständigen Grabungsarbeiten?

4) Ab wann wird Wärmeenergie im Kindergarten, in der Volksschule und im Amtsgebäude bereitgestellt?

3) Ist der Anteil der gelieferten Energie aus Abwärme der Fa. Innio in einem solchen Ausmaß, dass die gelieferte Energie als erneuerbare Energie iSd § 35 (5) TBV 2016 gilt? Gibt es dafür eine Zusicherung?

4) Welche Preisvereinbarungen wurden geschlossen, mit welchen Laufzeiten? Auf welcher Basis erfolgt die laufende Preisanpassung? Wer ist hier der Vertragspartner der Gemeinde?

5) Warum wird das Sozialhaus und das Sozialzentrum nicht angeschlossen? Beide liegen im Nahebereich der zu verlegenden Leitungen.

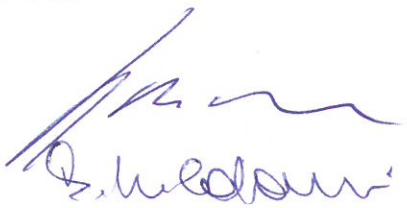
6) Was passiert, wenn zu wenig Energie von Innio geliefert werden kann? Gibt es Ausstiegsklauseln der Tinext bzw. vom Vertragspartner der Marktgemeinde Jenbach und mit welcher Vorlaufzeit (zB für Umbau der Heizanlage)? Was würde ein Ausstieg des Netz- oder Energielieferpartners für die Gemeinde bedeuten, welche Alternativen sind dann vorgesehen?

7) Wie werden die Wärmeenergiekosten beim Kindergarten abgerechnet - als Betriebskosten oder direkter Anschluss? Wie hoch sind hier die prognostizierten Kosten?

8) Wurde eine Beratung Nahwärmenetze des Landes Tirol bzw. Arbeiten zur Entwicklung einer Energiestrategien in Jenbach durchgeführt inkl. Erhebung der möglichen Förderungen? Was ist für die Zukunft in welchen Zeiträumen dazu geplant?

Die Anfrage muss nach TGO innerhalb von 6 Wochen beantwortet werden, also bis zum 30.5.2023.

Jenbach, 18.4.2023



TOP Ö 6

Die neue Mitte
Alternative Liste Jenbach

Schriftliche Anfrage an den Gemeinderat nach § 42 TGO
eingebracht bei der Gemeinderatssitzung am 18.4.2023

Wohnbedarfsbestätigungen in Jenbach

In seiner Sitzung am 6.2.2023 hat der Wohnungsausschuss die Wohnbedarfsbestätigung für die nächste Baustufe Rofnerfeld empfohlen.

1) Auf welchen Grundlagen werden diese Wohnbedarfsbestätigungen von der Gemeinde erteilt und welche Gremien müssen die Bestätigung ausßer dem Wohnungsausschuss noch behandeln?

2) Was wird sich an der Situation durch die neuen Vergaberichtlinien ändern, wie wird darauf Bezug genommen?

3) Was wird sich an der Situation durch die gestiegenen Bau- und dadurch auch Mietkosten ändern, wie wird darauf Bezug genommen?

4) Wird der Wohnbedarf anhand des Ist-Standes beurteilt oder erfolgt eine Prognose für den Zeitpunkt der jeweils geplanten Baufertigstellung incl. Berücksichtigung der bis dahin errichteten – auch frei finanzierten – Wohnungen?

Die Anfrage muss nach TGO innerhalb von 6 Wochen beantwortet werden, also bis zum 30.5.2023.

Jenbach, 18.4.2023

TOP Ö: 7

Die neue Mitte
Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 16.5.2023

TO Punkt Anträge

250.000,- Euro Investition für Sonnenstrom

Die Energiewende müssen wir in den Haushalten und in der Gemeinde umsetzen. Es braucht dazu viele verschiedene Anstrengungen. Ein Mosaikstein - den auch das Land Tirol als wichtigen Baustein erachtet - ist die Errichtung möglichst vieler Photovoltaikanlagen.

Wir haben bereits am 28.7.2022 einen Antrag zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf allen gemeindeeigenen Gebäuden, wo das technisch möglich ist, angeregt. Im Umweltausschuss wurde weiters von unserer Fraktion ein Investitionsplan für die Errichtung von Photovoltaikanlagen eingebracht, der mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Gemeinde dafür kein Geld hat. Wenn wir die Energiewende ernst meinen, dann muss Geld dafür in die Hand genommen werden. Auch stehen derzeit hohe Förderungen zur Verfügung, die wir mit Passivität versäumen. Wenn die Gemeinde schon kein Geld hat, dann gibt es aber noch andere Möglichkeiten - auf jeden Fall müssen wir in Jenbach endlich aktiv werden.

Dornbirn macht es vor und hat ein Beteiligungsmodell ausgearbeitet, das wir in Jenbach sehr gut anpassen und umsetzen können.

BürgerInnen beteiligen sich an der Investition für Photovoltaikanlagen der Gemeinde
Die Stadt Dornbirn legte im Frühjahr 2022 "Sonnen-scheine" auf, 499 Beteiligungsscheine im Wert von 500,- Euro, mit den sofort ausverkauften Beteiligungsscheinen wurden 249.500,- Euro zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden lukriert. Die BürgerInnen konnten die Sonnenscheine um 500,- Euro kaufen und erhalten dafür auf 10 Jahre jährlich 60,- Euro an Dividende. Auf 10 Jahre also 600,- Euro in Summe.
Die „Sonnenkraftwerke Dornbirn“ werden in Kooperation mit der AEEV – Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Vorarlberg – umgesetzt. Es wurden im Jahr 2022 bereits 7 Anlagen auf 2 Feuerwehrgebäuden, Kindergarten, Volksschule und 3 weiteren Gebäuden errichtet.
Dornbirn hat dazu ein "einfaches" Beteiligungsmodell entwickelt, die BürgerInnen beziehen also nicht direkt Strom, sondern sind an den Anlagen zu einer fixen Verzinsung beteiligt. Einfach ist heute leider aber nichts mehr - der Vertrag aus Dornbirn liegt bei.
Damit können BürgerInnen, die selber keine Photovoltaik errichten können oder wollen mit einem fixen, relativ geringen Betrag einen guten Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Fraktion "Die neue Mitte stellt daher den Antrag", ein Modell "Sonnenscheine" nach dem Vorbild Dornbirn für Jenbach auszuarbeiten und mit der Bestückung von gemeindeeigenen Gebäuden mit Photovoltaik so schnell als möglich zu beginnen.

Laut § 41 TGO Abs. 1 ist der Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zu behandeln, spätestens jedoch bis 21.9.2023.

STADT DORNBIRN
Hochbau und Gebäudemanagement
Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn
T +43 5572 306 5101
sonnenkraftwerk@dornbirn.at

DORNBIRN

Dornbirn, 1. April 2022
Anlage./1
Allgemeine Mietbedingungen (AMB) für Solarstrom - Bürgerbeteiligungsanlagen

§ 1
Allgemeine Pflichten und Geschäftsgrundlage

(1) Die PV-Betreiberin hat die PV-Module selbst errichtet und auf seine Eignung und Verwendungstauglichkeit, auch im Hinblick auf behördliche Vorschriften, geprüft. Die Preis- und Sachgefahren liegen bei der PV-Betreiberin.
(2) Die Bürger:in ist verpflichtet, der PV-Betreiberin das PV-Modul zum Sachgebrauch zur Verfügung zu stellen und die PV-Betreiberin hat ihn von der Bürger:in zu übernehmen.
(3) Sollte das PV-Modul nicht oder nicht ordnungsgemäß hergestellt werden, ist die PV-Betreiberin verpflichtet, der Bürger:in alle Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2
Eigentumserwerb, Gewährleistung, Gefahrtragung, Schadenersatz

(1) Die Bürger:in beauftragt die PV-Betreiberin, das PV-Modul zum Erwerb des Eigentums durch die Bürger:in in ihrer Vertretung zu errichten und zu übernehmen. Die PV-Betreiberin nimmt diesen Auftrag an. Beim gegenständlichen Vertrag erfolgt die Übertragung des Eigentums von der PV-Betreiberin an die Bürger:in und die Vermietung des PV-Moduls von der Bürger:in an die PV-Betreiberin durch die Annahme des Vertragsanbots durch die Bürger:in. Die Annahme des Vertragsanbots erfolgt mit der Einzahlung des Kaufpreises für das PV-Modul durch die Bürger:in auf das im Vertragsanbot (§ 2 des Vertragsanbots) angeführte Konto der PV-Betreiberin.
(2) Sämtliche Gewährleistungsansprüche der PV-Betreiberin gegenüber der Bürger:in werden vertraglich ausgeschlossen.
(3) Sollte das PV-Modul Mängel aufweisen, haftet die Bürger:in dafür nicht, weil die Auswahl der Lieferanten zur Herstellung des das PV-Moduls in die Risikosphäre der PV-Betreiberin fällt. Die PV-Betreiberin ist daher verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse der Bürger:in ungesäumt auf ihre Kosten zu verfolgen. Dazu überträgt die Bürger:in hiermit sämtliche Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche an die PV-Betreiberin und haftet der PV-Betreiberin gegenüber nicht für deren Einbringlichkeit. Die PV-Betreiberin hat diese Ansprüche daher auf eigene Kosten und Gefahr durchzusetzen.
(4) Die PV-Betreiberin trifft auch das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des das PV-Moduls Bei Untergang des PV-Moduls steht es der PV-Betreiberin frei, das Mietvertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen und den Vertrag vorzeitig abzurechnen.

§ 3
Obliegenheiten der PV-Betreiberin während der Vertragslaufzeit

(1) Die PV-Betreiberin ist verpflichtet, das PV-Modul bis zur Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten instand zu halten und bei Beschädigung instand zu setzen oder durch Dritte instand setzen zu lassen. Während der Vertragslaufzeit hat die PV-Betreiberin sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten zu tragen. Das gilt auch für alle auf das PV-Modul entfallenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art, soweit diese nicht bereits Grundlage der Kalkulation dieses Vertrages sind.

(2) Die PV-Betreiberin wird das PV-Modul als Eigentum der Bürger:in kennzeichnen. Während der Dauer dieses Vertrags hat die PV-Betreiberin das Eigentum der Bürger:in zu erhalten und Pfändungen, andere Zugriffe Dritter etc. abzuwehren und die Bürger:in hiervon unverzüglich zu verständigen.

(3) Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des PV-Moduls ist die PV-Betreiberin verpflichtet, die vereinbarten Mietentgelte in voller Höhe zu entrichten. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen.

§ 4
Mietentgelt, Anpassung, Verzugszinsen

(1) Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern und Abgaben oder der Änderung des derzeit gültigen Einspeisetarifs für Ökostromanlagen, welche die PV-Betreiberin betreffen und in ihrem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist die PV-Betreiberin nicht berechtigt, das Mietentgelt anzupassen.

(2) Für den Fall des Verzugs der PV-Betreiberin bei Bezahlung der jährlichen Mietentgelte werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

§ 5
Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

(1) Die Bürger:in haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des PV-Moduls, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes. Diese Gefahren trägt ausschließlich die PV-Betreiberin. Sollten derartige Ansprüche gegen die Bürger:in geltend gemacht werden, hat die PV-Betreiberin sie schad- und klaglos zu halten. Da die PV-Betreiberin auch die Gefahr für den Verlust und Untergang des PV-Moduls trägt, wird vereinbart, dass die PV-Betreiberin das PV-Modul gegen alle diese Risiken versichert.

(2) Die PV-Betreiberin ist verpflichtet, alle Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag ordentlich zu erfüllen, insbesondere ihrer Zahlungspflicht uneingeschränkt nachzukommen.

(3) Im Schadensfall haftet die PV-Betreiberin der Bürger:in gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des PV-Moduls. Soweit diesbezüglich Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatzleistung (z.B. Versicherungsleistung) gegen einen Dritten bestehen, ist ausschließlich die PV-Betreiberin als wirtschaftliche Eigentümerin des PV-Moduls unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt. Die PV-Betreiberin hat in diesen Fällen für die Geltendmachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Schadenersatzansprüche Sorge

zu tragen und die Schadensbehebung in Auftrag zu geben. Ein allfälliges Prozess- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten trägt die PV-Betreiberin.

§ 6
Rücktrittsrecht

(1) Die Bestimmungen dieses § 6 gelten nur, wenn die VertragspartnerIn, dh die Bürger:in, eine Verbraucher:in im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist.

(2) Die Bürger:in hat gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, binnen 14 Tage nach Vertragsabschluss von diesem Vertrag ohne Angaben von Gründen zurückzutreten.

(3) Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung der Bürger:in innerhalb der Frist, spätestens am letzten Tag derselben, abgesendet wird.

(4) Die Erklärung über den Widerruf bzw Rücktritt des Vertrages ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss die Bürger:in die PV-Betreiberin (Stadt Dornbirn, Rathauspaltz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: sonnenkraftwerk@dornbirn.at) mittels eindeutiger Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Die Bürger:in kann für die Ausübung ihres Rücktrittsrechts das beigelegte Muster-Widerrufsformular (Anlage./2) verwenden.

(5) Soweit ein rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Rücktritt der Bürger:in erfolgt, hat die PV-Betreiberin ein allenfalls von dieser bereits geleisteter Kaufpreis unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei ihr eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird die PV-Betreiberin das gleiche Zahlungsmittel verwenden, welches die Bürger:in im Zuge der ursprünglichen Transaktion verwendet hat.

(6) Nach Ablauf der 14-tägigen Frist steht der Bürger:in kein Rücktrittsrecht im Sinne dieses § 6 des Vertrages mehr zu. Die Bürger:in hat jedoch die Möglichkeit zur Vertragsauflösung iSd § 7 des Vertrages.

§ 7
Vertragsauflösung durch die Bürger:in

(1) Die Bürger:in ist berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufzulösen, wobei eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- / Sonnenschein einbehalten wird.

(2) Darüber hinaus ist sie zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn
- die PV-Betreiberin mit einem Mietentgelt oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Zahlung zwölf Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der PV-Betreiberin eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

(3) Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung nach Abs 1 oder Abs 2 hat die PV-Betreiberin folgende Leistungen an die BürgerIn zu bezahlen:
- sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angelaufenen Zahlungsrückstände;

- alle offenen Mietzinse bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

In beiden Fällen geht das Eigentum am Mietgegenstand automatisch auf die PV-Betreiberin über.

Anlagen:
Anlage./2Muster-Widerrufsformular, Rücktritterklärung § 11 FAGG

ANTRAG 11/2022-2028 SPÖ

Jenbach, 16. Mai 2023

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

Unsere Bäume und Wälder sind für das Klima essentiell, denn sie nehmen das Treibhausgas CO_2 auf und setzen Sauerstoff frei. Je mehr Bäume es gibt, desto mehr Kohlenstoff kann folglich gebunden werden. Sie sind auch der Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und tragen so zu einer gesunden Artenvielfalt bei.

Pflanzen überleben seit Jahrtausenden Klimaveränderungen und das, obwohl sie sich nicht von der Stelle bewegen können. Heute brauchen sie unseren Schutz. Denn der Mensch ist zwar von der Natur abhängig, geht aber nicht besonders sensibel mit ihr um.

Als SPÖ Fraktion ist uns schon klar, dass man mit der folgenden Maßnahme nur einen kleinen Teil zur Verbesserung des Klimas beitragen kann. Jedoch trägt auch nur ein noch so kleiner Teil dazu bei etwas zu verbessern.

Um die im folgenden vorgetragene Idee nicht nur in einer Schublade verschwinden zu lassen stellen wir daher folgenden

ANTRAG.

Die Marktgemeinde Jenbach soll für jedes im Gemeindegebiet neu geborene Kind im Ort einen Baum pflanzen. Ein bis zweimal pro Jahr sollen die Eltern, falls diese es wünschen, zu einer gemeinsamen Feier und zum gemeinsamen Pflanzen der Lebensbäume eingeladen werden. Mit dieser Aktion könnten Menschen mit unterschiedlichsten Vorstellungen vom Leben miteinander ins Gespräch kommen und die Aktion kann abgesehen vom Umweltgedanken zu einem friedlichen gemeinsamen Leben in unserer schönen Marktgemeinde beitragen. Ein weiterer positiver Aspekt wäre die bewusste Verschönerung unseres Ortes mit zusätzlichen Bäumen.

.....

Vzbgm. Ing. Christian Wirtenberger

.....

GR Melanie Nogalo MA, BEd

.....

GR Werner Knapp

.....

GR Mag. Martin Wernard BEd

TOP Ö 7

TOP Ö 7

§ 115 Aufsichtsbehörden, Aufsichtsbeschwerden

(2) Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Im Fall der Einbringung beim Gemeindeamt ist die Aufsichtsbeschwerde unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Allfälliges:

Beschwerde über Antragsbehandlung
Die laut TGO § 41 Abs. 1 am 28.7.2022 gestellten selbstständigen Anträge der Gemeinderatsliste "Die neue Mitte - Alternative Liste Jenbach" - Antrag 1 "Die Marktgemeinde Jenbach bietet eine eigene Energieberatung an" und Antrag 2 "Jedes gemeindeeigene Gebäude soll so schnell als möglich mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet werden", wurden nicht entsprechend den Fristen behandelt. Beide Anträge wurden per Gemeinderatsbeschluss mit 28.7.2022 dem Umweltausschuss zugewiesen. Sie wurden von diesem innerhalb der gesetzten Fristen nicht behandelt, sondern erst am 2.5.2023 im Umweltausschuss auf die Tagesordnung genommen und dabei wieder auf die nächste Sitzung verschoben. Damit sind alle in der TGO gesetzten Fristen weit überschritten.

Die Gemeinderatsliste "Die neue Mitte - Alternative Liste Jenbach" bringt daher im Rahmen der Gemeinderatssitzung öffentlich Beschwerde ein, dass die o.a. Anträge laut § 41 Abs. 1 TGO in den Gremien Umweltausschuss (dem der Antrag am 28.7.2022 vom Gemeinderat zugewiesen wurde) sowie im Gemeinderat nicht entsprechend der TGO behandelt wurden - die Beschwerde ist laut TGO durch die Marktgemeinde an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

KommunEkation Mag. Barbara Wildauer
Medien und Öffentlichkeitsarbeit
Zeiseleck 17/1, 6200 Jenbach
Tel. 0680/234 93 45
mail: office@wildauer-pr.at